

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 59
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	877
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 209). Vom 25. Februar 2010	880
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	882
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	886

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	890
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	892
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	895
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	897
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	900
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ...	902
Vom 4. Februar 2010. Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	905

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	910
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	913
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	915
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	918
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	921
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	924
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	926

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	929
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Slavische Kulturen im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	931
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)	932

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572) Vom 3. Dezember 2009

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft.

§ 29 Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Master of Science (M.Sc.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang sowie die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt durch:

- eine Mindestnote von 2,5 in dem abgeschlossenen Hochschulstudium
- oder bei Bachelor Absolventen, die diesem Kriterium nicht genügen, durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüfern.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in den Bereich Sportwissenschaft, den Wahlbereich und das Projekt bzw. Praktikum.

Enthält redaktionelle Korrekturen laut Prüfungsausschussbeschluss vom 06.01.2015.

- (2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit). Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen ~~mindestens~~ 60 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 3 bis Absatz 5 genannten Bereichen die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

- jeweils 40 CP in den Pflichtmodulen des Bereichs Sportwissenschaft,
- jeweils 40 CP in den Modulen des Wahlbereichs,
- 10 CP im Rahmen eines Projekts oder eines Praktikums
- 30 CP in der Master-Abschlussarbeit.

- (3) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst vier Module, in denen unabhängig von einer späteren Spezialisierung grundlegende Qualifikationen aus den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, sportwissenschaftliche und sportmedizinische Diagnosemethoden (Assessmentverfahren), Organisationsforschung, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Kommunikation und Kooperation erworben werden können.

- (4) Im Wahlbereich sollen die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Interessen aus einem sehr breit angelegten Angebot unterschiedlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 CP belegen. Das Studienangebot im Wahlbereich kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module und Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die jeweils vom Institutsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen und ihr Gewicht in Leistungspunkten werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Dabei ist stets gewährleistet, dass Studierende die zu erbringenden Leistungspunkte in jedem Studienjahr erbringen können.

- (5) Im Modul Projekt/Praktikum soll eine Verknüpfung der theoretischen und praktischen Aspekte entsprechend den Erfordernissen einer Tätigkeit in einem der möglichen Berufsfelder (wie z. B. Bewegungs- und Sporttherapie, Leistungssport, Sportwissenschaft) erfolgen.

- (6) Werden im Rahmen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft in Modulen einschließlich der Masterarbeit, die einem der Schwerpunkte „Bewegungs- und Sporttherapie“ oder „Leistungssport“ zugeordnet werden können, Leistungspunkte im Umfang von mindestens 50 CP erworben, wird dies im Zeugnis mit dem Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ bzw. „Spezialisierung Leistungssport“ dokumentiert. Das Modul Projekt/Praktikum muss hierbei einen eindeutigen Bezug zum Studienschwerpunkt aufweisen.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Kognitive Kompetenztests (KKT) dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.
- (2) Lehrkompetenztests (LKT) in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.
- (3) Berichte sollen in schriftlicher Form einen Überblick über Projekte oder Praktika geben.
- (4) Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Bei schriftlichen und mündlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

§ 33

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft 23 Wochen (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 34

Zeugnis/Spezialisierung

Eine Spezialisierung im Rahmen des Studiums wird durch den Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ bzw. „Spezialisierung Leistungssport“ im Zeugnis dokumentiert.